

# VORLAGE AN DIE GEMEINDEVERTRETUNG

Vorlagennummer: VE-106/2021-2026 1. Ergänzung

Fachbereich	III; Finanzen	TOP-Nr.:	7
Aufgabengebiet:	4.00 SG Finanzen und Steuern	Sitzung am:	17.03.2022
		Aktenzeichen:	704-00
Sachbearbeiter/in:	Cornelia Gottlieb	Erstellt am:	11.03.2022

Beratungshistorie:	Termin	Beraten unter
Haupt- und Finanzausschuss	10.03.2022	TOP-Nr.: 10
Haupt- und Finanzausschuss	17.03.2022	TOP-Nr.: 7

## **Beratung über den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung über eine interkommunale Zusammenarbeit für die Einsammlung und Beförderung von Abfällen im Main-Kinzig-Kreis mit dem Main-Kinzig-Kreis**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt der Kooperationsvereinbarung über eine interkommunale Zusammenarbeit für die Einsammlung und Beförderung von Abfällen im Main-Kinzig-Kreis mit dem Main-Kinzig-Kreis zu und empfiehlt der Gemeindevertretung folgende Beschlussfassung:

- 1) Der Teilnahme der Gemeinde Neuberg an der Interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Main-Kinzig-Kreis bei der Einsammlung und Beförderung von Abfällen im Main-Kinzig-Kreis wird zugestimmt.
- 2) Der Kooperationsvereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit für die Einsammlung und die Beförderung von Abfällen im Main-Kinzig-Kreis zwischen den kreisangehörigen Kommunen Bruchköbel, Freigericht, Langenselbold, Neuberg, Niederdorfelden sowie Wächtersbach und dem Main-Kinzig-Kreis wird zugestimmt.
- 3) Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Kooperationsvereinbarung für die Gemeinde Neuberg mit dem Main-Kinzig-Kreis abzuschließen.

### **Begründung:**

#### **1. Anlass/Hintergrund**

Der Main-Kinzig-Kreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind gem. § 1 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. 2013, 80) die zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf dem Gebiet des Main-Kinzig-Kreises.

Nach § 1 Abs. 2 HAKrWG obliegt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die auf ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle einzusammeln und die so eingesammelten Abfälle innerhalb ihres Gebiets auch zu transportieren.

Als entsorgungspflichtige Körperschaft hat der MKK gem. § 1 Abs. 3 HAKrWG die Pflicht, die in seinem Gebiet eingesammelten oder dort angefallenen und ihm angelieferten Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen.

Die kreisangehörigen Städte Bruchköbel, Langenselbold sowie Wächtersbach und die kreisangehörigen Gemeinden Freigericht, Neuberg sowie Niederdorfelden und der Main-Kinzig-Kreis haben sich die Meinung gebildet, dass es im Interesse einer bürgernahen und qualitativ hochwertigen Abfallentsorgung liegt, wenn die gesetzlich vorhandene Schnittstelle zwischen den verschiedenen kommunalen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern mit Blick auf die Sammlung und die Beförderung kommunaler Abfälle gem. § 1 Abs. 2 HAKrWG einerseits und die Entsorgung dieser Abfälle § 1 Abs. 3 HAKrWG andererseits

erseits beseitigt wird. Denn Einsammlung und Beförderung von Abfällen in den Gebieten der kreisangehörigen Kommunen und die Entsorgung der Abfälle durch den Main-Kinzig-Kreis können optimal aufeinander abgestimmt werden, wenn diese Leistungen durch den Main-Kinzig-Kreis zentral koordiniert und gesteuert werden.

Die kreisangehörigen Städte Bruchköbel, Langenselbold sowie Wächtersbach und die kreisangehörigen Gemeinden Freigericht, Neuberg sowie Niederdorfelden und der Main-Kinzig-Kreis streben deshalb an, zum 01.01.2023 (Bruchköbel, Langenselbold, Niederdorfelden, Wächtersbach) bzw. zum 01.01.2024 (Freigericht, Neuberg) eine Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Abfallentsorgung für die Einsammlung und die Beförderung der kommunalen Abfälle gem. § 1 Abs. 2 HAKrWG unter Einbindung des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises zu etablieren.

Ziel dieser Interkommunalen Zusammenarbeit soll eine gemeinsame Abfallentsorgung sein, um aufgrund der anfallenden Gesamtmengen Synergien für eine größtmögliche Entsorgungssicherheit bei verbesserter Qualität zu nutzen und zudem bessere Entsorgungs- oder Verwertungspreise (Preise für Einsammlung und Beförderung) zu erzielen.

## **2. Kommunalrechtlicher Rahmen**

Es handelt sich um eine sog. „mandatierende Kooperationsvereinbarung“ im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 25 Abs. 2 HessKGG i. V. m. § 4 HAKrWG. Eine Übertragung von Aufgaben oder eine Änderung abfallrechtlicher Zuständigkeiten findet nicht statt.

Die gesetzlichen Anforderungen an die Form und die inhaltlichen Anforderungen solcher Kooperationsvereinbarungen gem. §§ 24 ff. HessKGG werden eingehalten.

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen und ist erstmals zum 31.12.2029 kündbar. Allerdings muss die Vertragslaufzeit stets mit der Dauer der vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises für die jeweiligen Gebiete der kooperierenden Kommunen abgeschlossenen Entsorgungsverträgen übereinstimmen. Das wird durch das im Vertrag in § 6.3 vorgesehene Konsultationsverfahren gewährleistet.

Der Abschluss der Vereinbarung ist gegenüber der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzeigepflichtig (§ 26 Abs. 2 HessKGG). Da der MKK selbst Vertragspartei ist, hat diese Anzeige auch für die vertragschließenden Städte und Gemeinde gegenüber der Kommunalaufsicht beim Regierungspräsidium Darmstadt zu erfolgen. Die Anzeige wird durch den MKK koordiniert.

## **3. Wirtschaftliche Auswirkungen**

Der Gemeinde Neuberg entstehen wie bisher Kosten für die Einsammlung und Transport von Abfällen innerhalb ihres Gebietes. Haushalterisch tritt insofern grundsätzlich keine Veränderung ein. Diese Kosten sind einschließlich der Kosten des Main-Kinzig-Kreises für die Erbringung von Leistungen gemäß § 2 der Kooperationsvereinbarung dem Main-Kinzig-Kreis zu erstatten.

Die Kosten des Main-Kinzig-Kreises werden auf der Grundlage des Kostenverteilungsschlüssels gemäß Anlage 3.1 zur Kooperationsvereinbarung berechnet.

Haushalterisch werden die Kosten des Main-Kinzig-Kreises für die Erbringung von Leistungen gemäß § 2 der Kooperationsvereinbarung durch den Wegfall von Ausgaben für die Inanspruchnahme von Externen bei der Ausschreibung und anderen Leistungen sowie der Entlastung der Verwaltung ausgeglichen.

Durch die gemeinsame europaweite Ausschreibung und Vergabe aller sechs kommunalen Gebietslose (jede Kommune ein eigenes Gebietslos) wird eine insgesamt höhere Qualität bei wirtschaftlich angemessenen Entsorgungspreisen angestrebt.